



Einleitende Bemerkung:

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung direkt in einen Rahmenvertrag integriert wird. Diese kann auch als separate Anlage zum Hauptvertrag verfasst werden. In diesem Fall müsste im Rahmenvertrag auf die Anlage verwiesen werden, mit dem Hinweis, dass diese integrierender Bestandteil desselben darstellt. Sie finden die entsprechenden Textbausteine für beide Varianten untenstehend.

Die Vorlage ist sehr grundsätzlich und einfach formuliert. Sie sollte daher bei Bedarf – ggf. unter Einbezug eines Spezialisten – ergänzt werden. In jedem Fall sind die Angaben in [eckigen Klammern] situationsbezogen zu ersetzen bzw. zu entfernen.

* * * * *

[Titel/Einführung für Variante: Anlage zum Hauptvertrag]

**Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung gemäss Art. 9 DSG:
Anlage zum Hauptvertrag [X] vom [Datum]**

Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung wird abgeschlossen zwischen

[Firma, Anschrift des Verantwortlichen]

(im Folgenden „Verantwortlicher“)

und

[Firma, Anschrift des Auftragsbearbeiters]

(im Folgenden „Auftragsbearbeiter“)

[Übernehmen in Variante: Klausel im Rahmenvertrag]

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die im Folgenden beschriebenen Datenbearbeitungen im Sinne von Art. 5 lit. d i.V.m. Art. 9 DSG im Auftrag des Verantwortlichen zu erbringen. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffsbestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG).

1. Anwendungsbereich

[Variante: Klausel im Rahmenvertrag]

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages können Daten des Verantwortlichen zum Zwecke der Bearbeitung dieser Daten in seinem Namen an den Auftragsbearbeiter übermittelt werden („Auftragsdaten“). Der Auftragsbearbeiter stellt einen angemessenen Schutz der an ihn übertragenen Personendaten sicher. Die Parteien halten bei der Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag die geltenden Vorschriften über die Bearbeitung von Personendaten, namentlich des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG), ein.

Diese Klausel gilt für alle Personendaten, die

- vom Verantwortlichen an den Auftragsbearbeiter übertragen (miteingeschlossen ist hierbei der Zugriff auf solche Daten) wurden oder
- vom Auftragsbearbeiter im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet werden.
- Bei den zu übertragenden und zu bearbeitenden Personendaten handelt es sich um:
 - [...]
- [Variante: Die zu übertragenden und zu bearbeitenden Personendaten sind in Anhang [x] zu dieser Vereinbarung enthalten.]

[Variante: Anlage zum Hauptvertrag]

Bei der Erbringung der Leistungen gemäss dem Rahmenvertrag vom [Datum] verarbeitet der Auftragsbearbeiter Personendaten, die der Verantwortliche zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt hat („Auftragsdaten“). Diese Anlage spezifiziert die Datenschutzpflichten und -rechte der Parteien im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Auftragsdaten zur Erbringung der Leistungen nach dem Hauptvertrag.

[Ab hier für beide Varianten]

2. Umfang der Bearbeitung, Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

- 2.1 Der Auftragsbearbeiter bearbeitet die Auftragsdaten ausschliesslich so, wie der Verantwortliche selbst es tun darf.
- 2.2 Die Bearbeitung von Auftragsdaten durch den Auftragsbearbeiter erfolgt ausschliesslich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck [Zweck des Vertrages] / [bzw. wie in Anhang [x] zu diesem Vertrag [bzw. zu dieser Anlage] spezifiziert]; die Bearbeitung betrifft ausschliesslich die darin bezeichneten Arten von Personendaten und Kategorien betroffener Personen.
- 2.3 Die Dauer der Bearbeitung beträgt [Zeitraum]
[bzw. Die Dauer der Bearbeitung entspricht der Laufzeit des Rahmenvertrages.]
- 2.4 Der Verantwortliche behält sich das Recht zur Erteilung von Weisungen über Art, Umfang, Zwecke und Mittel der Bearbeitung von Auftragsdaten vor.

3. Anforderungen an Personal

- 3.1 Der Auftragsbearbeiter hat alle Personen, die Auftragsdaten verarbeiten, bezüglich der Bearbeitung von Auftragsdaten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 3.2 Der Auftragsbearbeiter stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Auftragsdaten haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten, es sei denn, sie sind von Gesetzes wegen zur Bearbeitung verpflichtet.

4. Sicherheit der Bearbeitung

- 4.1 Der Auftragsbearbeiter ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Bearbeitung der Auftragsdaten sowie der

unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftragsdaten zu gewährleisten.

- 4.2 Der Auftragsbearbeiter hat vor dem Beginn der Bearbeitung der Auftragsdaten insbesondere die nötigen [bzw. in Anhang [y] zu dieser Anlage spezifizierten] technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen und während der Dauer des Hauptvertrags aufrechtzuerhalten sowie sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Auftragsdaten im Einklang mit diesen Massnahmen durchgeführt wird.

5. Inanspruchnahme weiterer Auftragsbearbeiter

- 5.1 Der Verantwortliche genehmigt hiermit in allgemeiner Weise die Inanspruchnahme weiterer Auftragsbearbeiter durch den Auftragsbearbeiter. Die gegenwärtig vom Auftragsbearbeiter eingesetzten weiteren Auftragsbearbeiter sind nachfolgend [bzw. in Anhang [z]] genannt: [Auflistung] [bzw. Der Verantwortliche erlaubt dem Auftragsbearbeiter nicht, weitere Auftragsbearbeiter zur Bearbeitung der Auftragsdaten beizuziehen. *Diesfalls 5.2 löschen.*]
- 5.2 Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsbearbeiter. Der Verantwortliche kann Widerspruch gegen diese Änderung erheben. Erhebt der Verantwortliche Widerspruch, ist dem Auftragsbearbeiter die beabsichtigte Änderung untersagt. Im Falle zugelassener Änderungen wird der Auftragsbearbeiter die Liste der Unter-Auftragsbearbeiter gemäss Ziff. 5.1 entsprechend aktualisieren und dem Verantwortlichen unverlangt zur Verfügung stellen.
- 5.3 Der Auftragsbearbeiter wird jedem weiteren Auftragsbearbeiter vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die in diesem Vertrag [bzw. dieser Anlage] in Bezug auf den Auftragsbearbeiter festgelegt sind.
- 5.4 Der Auftragsbearbeiter wird vor jeder Beauftragung sowie regelmässig während der Beauftragung überprüfen, dass die weiteren Auftragsbearbeiter geeignete technische und organisatorische Massnahmen ergriffen haben und diese so durchgeführt werden, dass die Bearbeitung der Auftragsdaten gemäss diesem Vertrag [bzw. dieser Anlage] erfolgt.

6. Rechte der betroffenen Personen

- 6.1 Der Auftragsbearbeiter wird den Verantwortlichen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 6.2 Der Auftragsbearbeiter wird insbesondere:
- den Verantwortlichen unverzüglich informieren, falls sich eine betroffene Person mit einem Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte in Bezug auf Auftragsdaten unmittelbar an den Auftragsbearbeiter wenden sollte;
 - dem Verantwortlichen auf Anfrage alle bei ihm vorhandenen Informationen über die Bearbeitung von Auftragsdaten geben, die der Verantwortliche zur Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person benötigt und über die der Verantwortliche nicht selbst verfügt.

7. Sonstige Unterstützungspflichten des Auftragsbearbeiters

7.1 Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich jede Verletzung der Datensicherheit, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu Auftragsdaten führen.

7.2 Für den Fall, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, die Aufsichtsbehörde EDÖB nach Art. 24 DSGVO (Meldung von Verletzungen der Datensicherheit) zu informieren, wird der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen auf dessen Anfrage hin unterstützen, diese Pflichten einzuhalten.

8. Datenlöschung und -rückgabe

Der Auftragsbearbeiter wird auf die Weisung des Verantwortlichen hin mit Beendigung des Hauptvertrages alle Auftragsdaten entweder vollständig und unwiderruflich löschen oder an den Verantwortlichen zurückgeben, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragsbearbeiters zur weiteren Speicherung der Auftragsdaten besteht.

9. Nachweise und Überprüfungen

9.1 Der Auftragsbearbeiter hat sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Auftragsdaten mit diesem Vertrag [bzw. dieser Anlage], [einschliesslich des in Anhang [x] festgelegten Umfangs der Bearbeitung der Auftragsdaten,] sowie den Weisungen des Verantwortlichen in Einklang steht.

9.2 Der Auftragsbearbeiter führt ein Bearbeitungsverzeichnis der Auftragsdaten. Dieses wird auf Anfrage hin dem Auftraggeber zugänglich gemacht.

[ggf. Ort, Datum, Unterschriften]